

09.10.87

G - Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des
Bundessozialhilfegesetzes**A. Zielsetzung**

Nach § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte bestimmen, von deren Einsatz oder Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Eine solche Bestimmung der Beträge ist zuletzt zum 1. Januar 1980 erfolgt (Verordnung vom 6. Dezember 1979 - BGBl. I S. 2004 -). Eine Neubestimmung erscheint wegen des seitdem eingetretenen Kaufkraftverlustes geboten.

B. Lösung

Die bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe "geschützten" kleineren Barbeträge oder sonstigen Geldwerte werden angemessen erhöht. Bei der Bestimmung der neuen Beträge ist es das Ziel, zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen keinen größeren Abstand als bisher eintreten zu lassen. Eine stärkere Anhebung erfolgt bei den Zuschlägen für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für überwiegend unterhaltene Personen.

C. Alternativen

Erhöhter Vermögensschutz bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen unter Inkaufnahme einer Vergrößerung des Abstandes zur Hilfe zum Lebensunterhalt.

D. Kosten

Die mangels geeigneter statistischer Daten weder errechenbaren noch zuverlässig schätzbaren Mehrkosten dürften unter Berücksichtigung von Erfahrungen der Praxis den Betrag von 20 Mio DM jährlich nicht überschreiten. Sie belasten die Haushalte der Träger der Sozialhilfe; der Bund wird nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 423/87

09.10.87

G - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 240 00 - So 12/87

Bonn, den 9. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des § 88
Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8
des Bundessozialhilfegesetzes

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist,

- a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 3000 Deutsche Mark,
- b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 4500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes jedoch 8000 Deutsche Mark,

zuzüglich eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1500 Deutsche Mark für den Ehegatten und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird,

3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist,

der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1500 Deutsche Mark für einen Elternteil und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird.

Im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages von 1500 Deutsche Mark ein Betrag von 3000 Deutsche Mark, wenn beide Eheleute (Nummer 2) oder beide Elternteile (Nummer 3) blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 1500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes von 3000 Deutsche Mark, nicht anzusetzen. Leben im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 2

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 92 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleistungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2004), außer Kraft.

Begründung

§ 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) ermächtigt den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte zu bestimmen, von deren Einsatz oder Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf (§ 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes). Eine Neubestimmung dieser Beträge ist zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 6. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2004) mit Wirkung vom 1. Januar 1980 erfolgt.

Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, zu verhindern, daß ein Hilfesuchender seine angesparten Barmittel bei Eintritt einer Notsituation theoretisch bis auf den letzten Pfennig verbrauchen muß, bevor er Sozialhilfe beanspruchen kann. Es soll dem in Not Geratenen, auch zur Stärkung seiner Bereitschaft, bei der Überwindung seiner Notlage mitzuwirken (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG), ein gewisser finanzieller Bewegungsspielraum belassen bleiben. Es besteht ganz überwiegend Einverständnis darüber, daß wegen des Absinkens des Kaufkraftwertes von Bargeld seit der letzten Neufestsetzung der "geschützten" kleineren Barbeträge vor mehr als sieben Jahren nunmehr eine maßvolle Anhebung der Beträge gerechtfertigt und geboten ist, um sicherzustellen, daß das mit der Regelung verfolgte Ziel auch für die Zukunft erreicht wird. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist der Weg einer Neufassung der Verordnung unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisherigen Rechtsgrundlage gewählt worden. Dabei wurden gegenüber der bisherigen Fassung lediglich die ausgewiesenen Geldbeträge erhöht, während auf eine strukturelle Änderung, wie sie in unterschiedlicher Form von verschiedenen Seiten gefordert worden war, verzichtet wurde. Einer Anregung des Deutschen

Vereins für öffentliche und private Fürsorge folgend, die sich mit den Stellungnahmen mehrerer Länder deckt, werden die freizulassenden Beträge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt prozentual stärker angehoben als bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, um den Abstand zwischen beiden Hilfearten nicht noch größer werden zu lassen. Eine prozentual stärkere Anhebung erfolgt außerdem bei den Zuschlägen für den nicht getrennt lebenden Ehegatten (von 1000 auf 1500 DM) und für die vom Hilfesuchenden und seinem Ehegatten überwiegend unterhaltenen Personen (von 400 auf 500 DM).

Kosten

Die Anhebung der "geschützten" Barbeträge führt zu Mehrausgaben bei der Gewährung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen. Diese Mehrkosten, die weder errechenbar noch zuverlässig zu schätzen sind, belasten die Haushalte der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe und die Haushalte der von den Ländern bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Unter Berücksichtigung von Einschätzungen aus der Sozialhilfepraxis dürften die Mehrkosten insgesamt einen Betrag von 20 Millionen DM jährlich nicht überschreiten.

05.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des
Bundessozialhilfegesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8
des Bundessozialhilfegesetzes

1. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Zahl "3 000" durch die Zahl "2 500" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und Satz 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 ist die Zahl "1 500" jeweils durch die Zahl "1 200" zu ersetzen.

Begründung:

Wegen des Absinkens des Kaufkraftwertes von Bargeld seit der letzten Neufassung der "geschützten" kleineren Barbeträge vor über 8 Jahren ist eine maßvolle Anhebung dieser Beträge angezeigt. Der Konzeption der Verordnung entsprechend sollen die freizulassenden Beträge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt stärker angehoben werden als bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, um den Abstand zwischen beiden Hilfsarten nicht noch größer werden zu lassen.

2. Zu § 4 Satz 1

In § 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft."

Begründung:

Der Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung hat sich verschoben. Dies bedingt eine Änderung des Inkrafttretenstermins.